

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz
Tageblatt Riesa.
Germannstr. Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Buchdruckerei:
Dresden 1830.
Girofazit:
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bestimzte Blatt.

Nr. 33.

Mittwoch, 8. Februar 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 7 Mark zu bezahlen durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Entzerrens von Produktionsverstümmelungen, Erhöhung der Höhe und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preissteigerung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Gründungsfeier bis 20 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift, Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Stellsäule 100 Gold-Pfennige; zentrales und tabellarische Satz 50%; Aufdruck, Seite, Titel, Beigabe, Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingesogen werden muß über der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Zulässige Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Erscheinungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Förderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion, Redakteur und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsführer: Gustav Kretschmar.

Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa. für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Arbeitszeit-Konvention.

1919 kurz nach dem Kriege, im Jahre 1919, die erste Internationale Arbeitskonferenz in Washington zusammengetragen, da wurde in übereinstimmend kurzer Zeit ein großes Stück Arbeit geleistet. Unter dem Druck der Arbeitendelegierten aller Länder arbeiteten die damals eingetretene Kommissionen unter Hochdruck. Gegen Ende der Konferenz konnte bereits ein ausgearbeiteter Wortlaut einer Konvention über die Durchführung des allgemeinen Arbeitundenstags vorgelegt werden, ein Vertragssatz von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung, das nachdrücklich kurzen Aussprache im Plenum angenommen wurde. Damals stellten alle die an dieser Konferenz beteiligten Großmächte in Aussicht, daß sie die Konvention durch ihre Parlemente ratifizieren würden, allerdings unter dem Vorbehalt, daß auch sämtliche Städte sich zu einem gleichen entschließen. In den Jahren von 1919 bis heute haben wohl eine Anzahl von Großmächten das Washingtoner Arbeitundenstagsabkommen ratifiziert, die großen Industriestaaten haben jedoch bis heute noch nicht die in Washington in Aussicht gestellte Ratifizierung der Konvention vollzogen. Begründet wurde dieses Verhalten der großen Industriemächte mit der Tatsache, daß die Ratifizierung gleichzeitig von allen Mächten vollzogen werden müsse und das Verhalten der Mächte erkennen ließe, daß eine gleichzeitige Ratifizierung der Washingtoner Konvention nicht durchzuführen sei. Nach dem Motto: "Dannemann geh' Du voran", schob jede einzelne Macht der anderen die Initiative zu, die in Washington übernommene Verpflichtung in die Tat umzusetzen. Aber da keine der Mächte diese moralische Zusage zahlen wollte, so blieben sie auch alle bis auf den heutigen Tag die Schuldig. Dieses jahrelange Spiel der Verzögerung wäre sicherlich noch weiter gespielt worden, wenn fest nicht dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ein Antrag Englands ausgegangen wäre, eine Revision der Washingtoner Konvention in die Wege zu leiten. Nach dieser offiziellen Forderung der englischen Regierung ist auch die legitime Hoffnung geworden, daß auch nur eine der in der Konvention beteiligten Großmächte die Ratifizierung vollziehen wird.

Durch den Antrag Englands dürfte das Internationale Arbeitsamt in Genf vor eine Aufgabe gestellt sein, die sehr schwer zu lösen sein wird. Ist doch gerade die englische Regierung der kritische Angelpunkt der geklammerten Ratifizierungsfrage, der ausschlaggebende Faktor, nach dem sich alle Großmächte richten. Was bedeutet, daß ohne den guten Willen Englands die endgültige Ratifizierung der Washingtoner Konvention durch alle Mächte eine Illusion bleibend zu sein scheint. Ob nun das Internationale Arbeitsamt in Genf dem Wunsch Englands nach einer Revision der Konvention nachkommen wird, ist eine Frage, die heute kaum zu beantworten ist. Gegen eine Reaktion des Washingtoner Abkommen werden sich naturnäher die Arbeitendelegierten aller Nationen mit der allergrößten Energie wehren. Ihrer grundständlichen Einstellung kommt die Tatsache zu Hilfe, daß ein Nachgeben dem Wunsch Englands gegenüber insoffern einen Präzedenzfall schafft, als hierdurch die Frage der Revisionsmöglichkeit einmal abgeschlossener Konventionen aufgerollt wird und die grundständige Bedeutung solcher Revisionsmöglichkeiten die elementarsten Bedingungen der Arbeitsorganisation verneinen würde. Andererseits wird das Internationale Arbeitsamt in seinem Beschluss auch von der Erkenntnis ausgegangen haben, daß eine Rechtsveränderung des englischen Antrags das gesamte, in Washington abgeschlossene Vertragsswerk illustatisch machen könnte. Wie sich das Internationale Arbeitsamt aus diesem Dilemma der Erkenntnis und Erwägungen herausziehen wird, ist unerschöpflich, da jeder Quatsch in dieser oder jener Richtung zu Komplikationen führen muß. Voran zu erkennen hat, daß sich im Augenblick die Frage der internationalen Regelung des Arbeitundenstags in einer Krise befindet, die im Moment wenigstens keinen Ausweg zeigt.

Wie verhält es sich nun mit der Einigung Deutschlands zu all diesen durch den Antrag Englands ausgeworfenen Problemen? Da im Jahre 1919 das Reich noch nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation war, so ist es auch nicht unmittelbar an dem Abschluß der Washingtoner Konferenz selbst beteiligt. Nach seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation hat Deutschland zu erkennen gegeben, daß es der Konvention beitrete und auch entschlossen sei, das Vertragsswerk zu ratifizieren, selbstverständlich unter der Vorauflösung, daß auch die übrigen Großmächte die Ratifizierung leisten würden. Diese Stellungnahme der Reichsregierung der Washingtoner Konvention gegenüber ist in Deutschland nicht ohne Kritik geblieben. Ausgehend von der These, daß auf Grund der Zwangsbestimmungen des Verträller-Vertrages und insbesondere der großen definierten Reparationsleistungen an das entartete Ausland die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland grundsätzlich sind von den wirtschaftlichen Bedingungen der anderen Ländern, verzögert besonders die deutschen Wirtschaftskreise den Standpunkt, daß eine internationale Kontrolle der deutschen Arbeitszeitverhältnisse eine starke Belastung der Produktivität der deutschen Industrie sei, zumal diese Produktivität sich den Forderungen des Dawesplan angepaßt hätte, ein Zwang, der für die anderen Staaten nicht vorhanden sei. Trotz dieser Bedenken hat das Reich durch seine gebietsspezifische Maßnahmen bereits praktisch eine starke Annäherung an die Bedingungen der Washingtoner Konvention vollzogen. Die Ratifizierung wurde nicht geleistet, schon deshalb, weil auch die übrigen Großmächte sich zu ihr nicht finden konnten und es eine untragbare weitere Belastung Deutschlands gewesen wäre, wenn man zu dem

Mieterschutz und Reichsmietengesetz.

Deutscher Reichstag.

v. Berlin, 7. Februar 1928.

(Fortsetzung und Schluss)

Reichsjustizminister berigt fortlaufend: Der Gesetzentwurf bringt keine Operation, sondern mildernde Mittel. Die Lockerung der Wohnungswirtschaftsrecht überlassen wir den Ländern, wir wollen hier keine Centralisation von Reichs wegen. Nichts ist an dem bestehenden materiellen Recht geändert, wir haben lediglich formelle Erleichterungen eingeführt, die beiden Teilen, Mieter und Vermieter, zugute kommen. Der Entwurf erleichtert auch die allmäßliche Wiederherstellung der normalen Verhältnisse dadurch, daß er den in der langen Zeit der Wohnungswirtschaft etwas verbündelten Begriff der Räumung wieder herstellt. Es ist aber falsch, daß nur eine Flut von Räumungen erwartet werden müsse. Das materielle Räumungsrecht wird ja in seiner Weise erweitert. Die Vorlage ist nur auf die ganz einfach liegenden Fälle angewandt, in denen gar kein Zweck an der Räumungserichtung besteht. Ich habe zu den Mieter-Organisationen das Vertrauen, daß sie die neuen Bestimmungen nicht in einer der Mieterschaft erbilligen werden. Andererseits kann man zu den Mieter-Organisationen das Vertrauen haben, daß sie ihre Mitglieder genügend aufklären, um sie vor schädlichen Wirkungen der Gesetzesanwendung zu schützen. Den Ausbau der Fürsorge für die gefährdeten Mieter betrachten wir als eine der vornehmsten Aufgaben der Regierungen des Reiches und der Länder. Der preußische Justizminister erläutert in seinen Schilderungen, das Gesetz nicht vor dem 1. April d. J. in Kraft treten zu lassen. Wir werden uns diesem Wunsch fügen müssen und können deshalb an dem vom Ausdruck vorgeesehenen Termin des 16. Februar nicht festhalten.

Abg. Domke, Dresden (Dr.) ist mit dem Minister der Weinigung, daß die Wirkung des vorliegenden Entwurfs weit überhöhlt werde und daß die große Benachrichtigung in den Kreisen der Mieter und Vermieter unbegründet sei. Angeklagt der noch immer bestehenden Wohnungsnott sei eine völlige Aufhebung der Wohnungswirtschaftsrecht im gegenwärtigen Moment unmöglich. Die Mieter seien über die Bedeutung der Vorlage aufgeklärt worden. Diejenigen Mieter, die keinen durchdringenden Räumungsgrund geboten haben, könnten ruhig der neuen Vorlage entsagen; an ihrem Rechtsverhältnis werde dadurch nichts geschehen.

Wg. Trempel (Dr.) betont, die vorliegenden Entwürfe seien keine Lockerung der Wohnungswirtschaftsrecht, sondern nur eine Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens im Rahmen des bestehenden Rechts. Die immer noch anhaltende Wohnungsnott könne nur behoben werden durch die Belebung der Produktivität durch inländisches und ausländisches Kapital. Diese werde gefördert durch eine weitere Festigung des Eigentumsberechts im Wohnungsbauen. Das geht wieder eingetretene Räumungsverfahren gewährt dem Mieter größere Sicherheiten als das bisherige Klagerverfahren.

Wg. Bill (Dem.) erklärt, es sei unverständlich, wie die Regierung trotz des einmütigen Widerstands der Mieter- und Vermieterkreise und des Reichstags diese Gesetzesentwürfe dem Reichstag vorlegen könne. Die Ortsfeuerwehrleitung zur Aufsichtshaltung der gewerblichen Räume vom Mieterschutz habe nach den Feststellungen des Enquete-Ausschusses verbängliche Wirkungen für weite Kreise des Gewerbes gehabt. Den Bürgern hätten zum größten Teil ausländische Kapitalisten gehabt. Die Angleichung der bestehenden Mieter an die Neubaumieten werde nicht durchführbar sein.

Wg. Seiffert (WSP) fragt, warum die Regierung nicht die Vorlagen einschließlich aufgezeichnete habe, nachdem die Wohnungsnott ein erschreckendes Bild von der bestehenden Wohnungsnott ergeben habe. Eine weitere Lockerung der Wohnungswirtschaftsrecht, wie sie tatsächlich mit den Vorlagen erwartet werde, sei im gegenwärtigen Moment

weiterhin Swang in Bezug auf die Abwertung unserer Produktion auch noch einen inneren Swang, das heißt eine Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten, freiwillig auf sich genommen hätte. Durch den englischen Antrag auf eine Revision des Washingtoner Abkommens ist auch Deutschland seinen Verpflichtungen gegenüber dieser Konvention ledig geworden. Der neu entstandene Krise wird sich das Reich gegenüber abwährend zu verhalten haben.

Um die Kosten des Reichsabfüllgelebes.

Berlin. (Auskunftspruch.) Der Vorkauf des Deutschen Städtetages hat dem Bildungsanschluß des Reichstages eine Eingabe über die Kosten des Reichsabfüllgelebes übermittelt, in der die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung, wonach den Ländern und Gemeinden eine einmalige Beihilfe bis zu 30 Millionen RM. zur Verfügung gestellt werden soll, abgelehnt wird. Nach § 44 des Haushaltsgleichgesetzes dürfte das Reich den Ländern oder Gemeinden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Eine be-

sondere unmöglich. Notwendig sei vielmehr ein umfassendes Wohnungsbauprogramm.

Um 18½ Uhr wird die Weiterberatung auf Mittwoch, 14 Uhr, vertagt.

Der französisch-amerikanische Schiedsgerichtsvertrag

X Paris. Die Unterzeichnung des neuen französisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrages wird von der Mehrheit der Prese, die sich mit ihr beschäftigt, als ein bedeutsamer Akt bezeichnet.

"Deutsche" legt der Präsident des Vertrages, in bet von der Freundschaft der beiden Länder die Rebe ist, besondere Wichtigkeit bei. Anders das "Journal", das feststellt, Amerika habe selbst erklärt, daß die Präsident kein integrierender Teil des Vertrages sei. Im übrigen kreift das Blatt: Der Vertrag schafft nicht das Mittel, auf friedlichem Wege alle Streitfälle zu lösen, nicht einmal in den Grenzen der Vorbeacite. Tatsächlich ist für die juristischen Konflikte das obligatorische Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen, aber für die politischen Konflikte lediglich das Ausgleichsverfahren, daß nur facultativen Charakter hat. Was würde eintreten, wenn dieses Verfahren scheitern sollte? Das bleibt Rätsel.

"Echo de Paris" erklärt, man dürfe nichts untersetzen, um mit den Vereinigten Staaten im besten Einvernehmen zu bleiben, aber man dürfe nicht so verlogen sein, vor ihnen freundliche Handlungen zu erwarten, die mit ihren Überlieferungen und Interessen im Widerspruch stehen. Die französisch-amerikanischen Beziehungen würden viel gewinnen, wenn sie vorab von hohen und niedrigen Schmeicheleien im positiven Geiste gejagt würden. Im befreiten Augenblick, in dem vielleicht dem Schiedsgerichtsvertrag angetreten ist, läßt es vor, die U-Bootwaffe aufzugeben, was keine andere Wirkung haben könnte, als die Sicherung der Vorherrschaft der amerikanischen Flotte.

Der radikale "Homme Libre" schreibt: Der Schiedsgerichtsvertrag ist ein Schiedsgerichtsvertrag, nicht mehr. Der hochmütige und eiserner Doltrinismus der Amerikaner nimmt nicht ab, auch nicht uns gegenüber, im Gegenteil, man kämpft gegen uns zu. Immer wieder solltst du, bei all dem militärischen und aber immer wieder an die Fortsetzung erinnern, die unzweckhafte Siedlungseigelung heißt.

Der Reichswehrminister Groener

hatte gestern nachmittag im Reichstage mit den Führern der einzelnen Parteien Besprechungen, die der Vorbereitung der Beratung über den Wehrhebungsrahmen im Haushaltshaushalt dienen. Dabei spielte vor allem auch die Frage eine Rolle, ob und wie die Phobus-Angelegenheit zur Wiederholung gebracht werden soll. Wie das Nachrichtenbüro des Vereins Deutscher Zeitungsverleger erklärt, befürchteten die Sozialdemokraten nicht, auf die Verbreitung des Phobus-Angelegenheit zu verzichten, sodass angenommen werden kann, daß auch diese Angelegenheit bei der Debatte über den Wehrhebungsrahmen im Haushaltshaushalt am Donnerstag auftauchen kommen wird.

Ueber das

Liquidationschäden-Gesetz

Ist noch keine Aussicht auf eine Einigung zwischen den Regierungsparteien und der Regierung geschaffen worden. Die Parteien warten zunächst ab, welche Stellungnahme die Regierung zu der Frage einnehmen wird, ob das vorliegende Gesetz ein endgültiges Schlüpfen sein soll oder nicht. Gestern haben nur lose Besprechungen zwischen einzelnen Parteiführern stattgefunden, die Verhandlungen der Regierungsparteien mit der Regierung sollen am Donnerstag fortgesetzt werden.

friedigende und erschöpfende Regelung des Kostenpunktes müsse deshalb im Reichsabfüllgeleb selber getroffen werden und zwar in der Weise, daß die aus der Durchführung erwachsenen Kosten, gleichviel ob einmal oder laufend, vom Reich erstattet werden. Nach den von einer Reihe von Ländern veranlaßten Schätzungsversuchen werde es sich teilweise um sehr erhebliche einmalige oder laufende Beiträge handeln, die in manchen Orten eine unerträgliche Belastung zur Folge haben würden.

Augesichts des Umstandes, daß die Durchführung des Reichsabfüllgelebes eine Vergleichung der vorhandenen Volksschulneinrichtungen — Lehrstellen und Klassen — um durchschnittlich vielleicht 5 Prozent zur Folge haben werde, ergebe sich eine langsame jährliche Mehrbelastung allein des preußischen Volksschulhaushalts in Land und Gemeinden um über 40 Millionen RM. und ein Anteilsbedarf von rund 25 Millionen RM. Die Städte müßten hierauf darum beobachten, daß für die großen Wehranlagen infolge des Reichsabfüllgelebes, die sie nicht tragen könnten, ausreichende Deckung beibehalten und daß für die Frage der Kostenersättigung eine zuverlässige gelegte Grundlage im Rahmen des Reichsabfüllgelebes geschaffen werde.